

Intervention Fehlverhalten Lernende

1. Zweck

Gewährleistung eines störungsfreien Schulbetriebs

Mitgeltende Unterlagen

- Disziplinarreglement Berufsschulen des Kantons Zürich, vom 15. März 2015
- Reglement der BSB zum Disziplinarreglement Berufsschulen des Kantons Zürich

2. Geltungsbereich

BSB Grundbildung

3. Richtlinien

Der Prozess ist im Rahmen der Disziplinarordnung Berufsschulen (DR) zu verstehen.

<p>1. Phase, Feststellen einzelner Fälle von Fehlverhalten</p>	<p>a. Die Lehrperson stellt beim Lernenden wiederholt problematisches Verhalten oder Verstösse gegen die Hausordnung fest.</p> <p>b. Ausgehend vom intuitiven Unbehagen beobachtet die Lehrperson Auffälligkeiten</p> <p>c. Klar fassbares Fehlverhalten muss unbedingt dokumentiert werden, da eine spätere Intervention sonst extrem erschwert würde. Diese Dokumentation kann auch an den Lernenden delegiert werden (Selbstreflexion, Weisung, Auftrag).</p>
<p>2. Phase Ermahnung, Gespräch</p>	<p>d. Bei wiederholten Störungen oder bei einer gewissen Intensität der Störung wird eine Ermahnung ausgestellt. Die Lehrperson führt ein Gespräch mit dem Lernenden (rechtliches Gehör, aber auch pädagogische Absicht) Bei schwerwiegenderen Verstössen wird die Abteilungsleitung zeitnah informiert.</p>
<p>3. Phase Kontakt mit dem Lehrgeschäft</p>	<p>e. Tritt keine sichtbare Veränderung / Besserung ein, kündigt die Lehrperson an, den Lehrbetrieb zu informieren. Dies geschieht immer in Absprache mit der Abteilungsleitung.</p>
<p>4. Phase weitere Massnahmen, z.B. Verweis</p>	<p>f. Bei weiteren Verstössen beschliesst die Abteilungsleitung resp. Schulleitung weitere Massnahmen gemäss DR.</p> <p>Liegt ein Verhalten vor, welches direkt eine weitere Massnahme mit sie ziehen kann, kann die 1.-3. Phase entfallen und die Abteilungsleitung direkt disziplinarisch tätig werden.</p>

Verfasser: S. Köpfer

Genehmigt: G. Missio